

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17.05.2019

Seite 37

72. Jahrgang – Nr. 18

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

### Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Landkreis Coburg

### Stadt und Landkreis Coburg

Haushaltssatzung Zweckverband Zulassungsstelle Coburg

## Stadt Coburg

### Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme:  
Rathaus Neustadt b. Cbg.  
Energetische Sanierung und Umbau des Erdgeschosses

Art des Auftrags: Bauauftrag  
Ort der Leistung: 96465 Neustadt bei Coburg

Bezeichnung des Auftrags: Trockenbauarbeiten  
Ausführungszeitraum: 11.06.19-02.08.19

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:  
Stadt Neustadt bei Coburg  
Georg-Langbein-Straße 1  
96465 Neustadt b. Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

### Wahlbekanntmachung zur Europawahl

Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Die Stadt Coburg ist in 33 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04 bis 04.05.2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahl-**

**raum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in Coburg, Steingasse 18 (Ämtergebäude) und Untere Anlage 1 (Gymnasium Albertinum), zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der

Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein-geht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Coburg, 10.05.2019  
Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

## Landkreis Coburg

### **Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Landkreis Coburg**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Landkreis Coburg findet am

Dienstag, 28. Mai 2019, 10.00 Uhr im Landratsamt  
Coburg, Lauterer Straße 60,  
96450 Coburg, Zi.Nr. 220 (Besprechungsraum im  
2. Stock) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 EuWO).

Coburg, den 13. Mai 2019  
Jennifer Jahn  
Kreiswahlleiterin

## Stadt und Landkreis Coburg

### **Haushaltssatzung Zweckverband Zulassungsstelle Coburg**

Die Stadt Coburg weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2019 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25.04.2019 bekanntgemacht worden ist (Art. 24 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Zweckverband Zulassungsstelle Coburg).

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖